Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Situation von ukrainischen Staatsangehörigen (Stand 03.03.2022)

Ukrainische Staatsangehörige dürfen grundsätzlich visafrei für einen Aufenthalt von 90 Tagen binnen eines Zeitraumes von 180 Tagen in das Bundesgebiet einreisen und sich darin auch aufhalten. In der Regel handelt es sich hierbei um einen sog. Kurzaufenthalt (Besuchsaufenthalt).

Die weitere Entwicklung des Kriegsgeschehens in der Ukraine ist derzeit nicht abzusehen und daher geht das Bundesministerium des Innern (BMI) davon aus, dass derzeit für ukrainische Staatsangehörige aufgrund der Lage in der Ukraine ein <u>Ausnahmefall</u> im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 des Schengener Durchführungsabkommens vorliegt.

Somit könnten ukrainische Staatsangehörige gem. § 40 AufenthV nach Einreise eine <u>Aufenthaltserlaubnis</u> für einen weiteren Aufenthalt von 90 Tagen, der sich an einen Kurzaufenthalt (Besuchsaufenthalt) <u>anschließt</u>, einholen, soweit diese keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Grundvoraussetzungen für die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) für weitere 90 Tage nach einem Kurzaufenthalt/Besuchsaufenthalt sind:

- 2 biometrische Passbilder,
- ausgefüllter und unterschriebener Antrag (siehe Anlage),
- gültiger Heimatpass,
- erfolgte Anmeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt,
- Vorlage eines Mietvertrages oder Erklärung zur vorübergehenden Wohnsitznahme unter der angegebenen Andresse (z.B. bei Verwandten oder Bekannten),
- nachgewiesener Krankenversicherungsschutz und
- Nachweis über ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Hinweise: Auch die Aufenthaltserlaubnis erlaubt **nicht** die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet, sodass der Lebensunterhalt durch eigene Mittel gesichert werden muss. <u>Bitte stellen Sie den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis erst kurz vor Ablauf Ihres visafreien Aufenthaltes.</u>

Sofern eine dringende **finanzielle Hilfebedürftigkeit** besteht, ist das Sozialamt der Kommune zu kontaktieren, in denen die Personen derzeit ihren Aufenthalt haben. Das Anliegen wird von dort geprüft.

Asylantragstellung

Alternativ kann ein Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt werden. Hier ist zu beachten, dass damit eine bundesweite Verteilung einhergeht. Das bedeutet, dass unter Umständen auch eine Verteilung (Verpflichtung zur Wohnsitznahme) in einem anderen Bundesland zur Durchführung des Asylverfahren in Betracht kommen kann. Die Reisefreiheit ist zudem während des gesamten Asylverfahrens stark beschränkt. Zwecks Asylantragstellung in NRW ist folgende Landeserstaufnahmestelle zuständig:

Landeserstaufnahme Bochum, Gersteinring 50, 44791 Bochum Telefon: 02931 82 - 6600

<u>Weiterer Hinweis:</u> Die Plätze in den Einrichtungen sind begrenzt, daher der dringende Appell an die Ukrainer zu prüfen, ob ein sofortiges Asylgesuch notwendig ist. Hier sollen vorrangig die Ukrainer vorstellig werden, <u>für die sich keine kurzfristige private Unterkunft organisieren lässt und die auf die sofortige Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen sind.</u>